



Ausgabe vom 10. Dezember 2009

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Nachführung der Bautätigkeit

Merkblatt zur Registerführung Nr. 16

---

Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung und Aktualisierung von Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen im eidg. GWR in Abhängigkeit des Arbeitsfortschrittes in den einzelnen Bauvorhaben.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Zu erfassen sind alle Bauvorhaben, welche einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegen; einschliesslich deren Gebäude und Wohnungen. Dazu gehören Hochbauprojekte mit oder ohne Wohnungsbau sowie alle Tiefbauprojekte.

Auslösende Mutationsereignisse für die laufende Erfassung der Bautätigkeit sind:

- Eingabe des Baugesuches
- Ausgabe der Baubewilligung
- Baubeginn
- Fertigstellung von Gebäuden mit Wohnnutzung während der Bauphase
- Bauende

Bauvorhaben, welche zurückgestellt oder annulliert werden, müssen spätestens beim Abschluss eines Quartals dem eidg. GWR gemeldet werden.

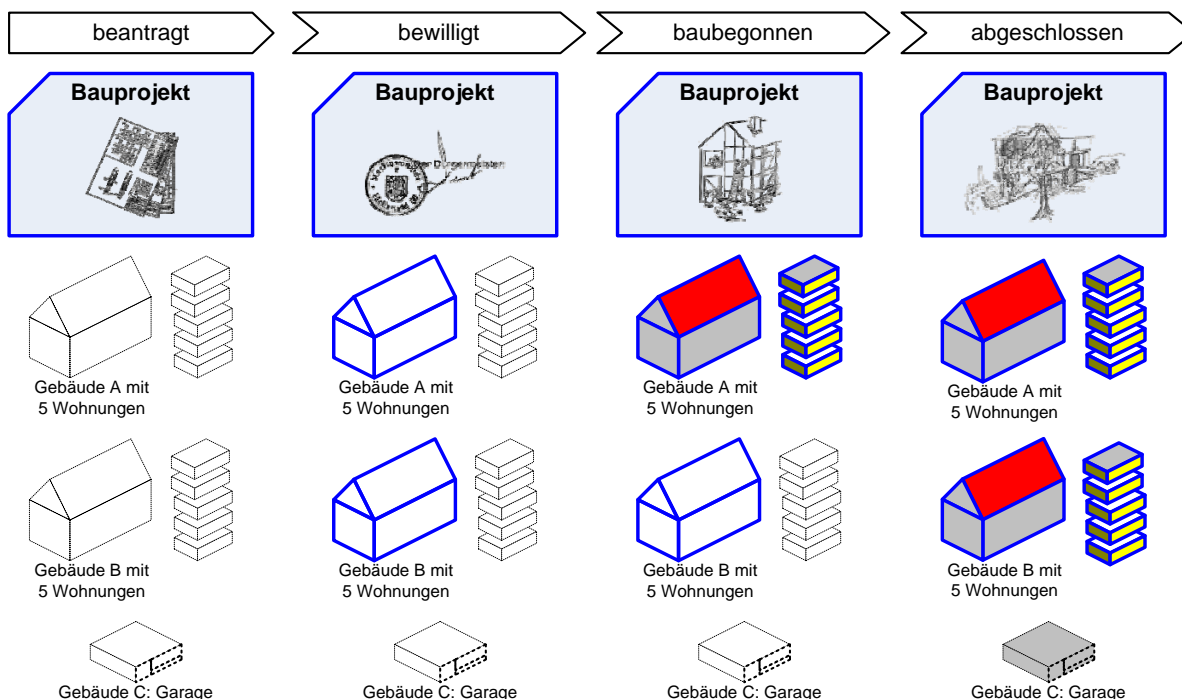
Zur Aktualisierung des eidg. GWR sind ergänzend zu den Bauprojekten mindestens alle Gebäude mit Wohnnutzung und deren Wohnungen (Gebäude ohne Wohnnutzung fakultativ) zu erfassen bzw. nachzuführen.

Grundsätzlich müssen die Gebäude ab Baubewilligung, die Wohnungen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung im GWR angegeben werden. Es ist jedoch auch zulässig, Gebäude vor der Baubewilligung bzw. Wohnungen vor der Fertigstellung im GWR zu erfassen, um die entsprechenden EGID und EWID den Einwohnerkontrollen und anderen Benutzern des GWR frühzeitig verfügbar zu machen.

In Abbildung 1 ist die in Abhängigkeit des Projektfortschrittes erforderliche Erfassung von Gebäuden und Wohnungen am Beispiel eines Hochbauprojektes mit 2 neuen Wohngebäuden mit je 5 Wohnungen sowie einem Gebäude ohne Wohnnutzung dargestellt.

- **Blau fett** sind jene Elemente, welche aufgrund des Projektstatus **obligatorisch** erfasst werden müssen.
- *Farbig ausgefüllt* sind jene Gebäude/Wohnungen, welche *fertiggestellt* sind.

Abb. 1 : Erfassung/Aktualisierung eines Hochbauprojektes in Abhängigkeit des Projektstatus



## Besonderheiten

Die Pflicht, Gebäude ab Baubewilligung zu erfassen, tritt mit der Umstellung auf eine vierteljährlichen Nachführung des eidg. GWR ab Baujahr 2010 in Kraft.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 10: Fehlermeldungen der Bauprojekte

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Details zu den erforderlichen Projekt-, Gebäude- und Wohnungsangaben sowie den Qualitätsanforderungen sind im *Merkmalskatalog des eidg. GWR* bzw. im *Merkmalskatalog der Bauprojekte* definiert.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)